☞ Mit Leidwesen vernehmen wir daß Herr Dalton, Herausgeber des Toronto Patrioten neulich, (nämlich am Montag den 26ten v. M.) mit Tod abgegangen ist. Der Verstorbene war ein kräftiger politischer Schreiber und unverdrossener Vertheidiger des Toryismus,—sprach sich aber öfters mit zu viel Bitterkeit gegen seine politischen Gegner aus. Abseits von der Politik soll Herr Dalton ein rechtlicher, hochgesinnter Mann gewesen seyn.

Nicht wie es seyn sollte, wenn es sich so verhält.

☞ Wir vernehmen zufolge mehrerer neueren Artikel in verschiedenen Canada-Zeitungen, Klagen über die Einmischung des General-Gouvernörs in die Wahl-Angelegenheiten, hoffen aber daß dies nicht viel auf sich haben wird; und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil wir von den Freileuten Canadas die gute Meinung hegen, daß sie sich nicht so leicht hinters Licht werden führen lassen.— Das freie Stimmrecht ist ja so zu sagen das einzige Mittel um dem Druck executiver Gewalt einigermassen entgegen zu wirken; und sie sollten deshalb gegen allenfallsige versuchte Beschränkungen desselben wohl auf ihrer Hut seyn, und durchaus nur für erprobte Männer, d. i. ächte Volksfreunde stimmen.

☞ Zufolge eines Einverständnisses mit mehrerer der angesehensten Einwohner von Waterloo, werden wir in Zukunft in dem Morgenstern, wenn von Waterloo Taunship die Rede ist, jedesmal Taunship beifügen; wenn aber von der Stadt Waterloo, blos Waterloo sagen.

Vorfall in Chippawa.

Der Toronto Examiner (Oct. 21) enthält nachfolgendes Schreiben eines achtbaren südlichen Gentelmans an den General-Gouvernör, in Bezug auf einen in Chippawa vorgefallenen Auftritt, und fordert die Aufmerksamkeit der Canada Behörden.

An Seine Excellenz den General-Gouvernör von Canada.

Sir: Wenn eine Schändlichkeit in der gebildeten Welt begangen wird, so ist es die Pflicht eines jeden guten Bürgers dieselbe den betreffenden Behörden bekannt zu machen, um deren Wiederholung zu verhindern; und sollten die Gesetze einiger Gegend zu schwach seyn, den friedlichen Fremden zu beschützen, so ist es wenigstens räthlich die Welt davor zu warnen. Die Thatsachen, auf welche ich Eurer Excellenz Aufmerksamkeit lenken möchte folgen hier.

Am 16ten d. landeten wir zu Chippawa in der Absicht, nach dem Mittagessen nach den Niagara-Fällen zu gehen. Unsere Parthie bestand aus drey Ladies, zwey Gentellemen, einem Kinde und zwey weiblichen farbigen Bedienten. Während dem Essen trat der Gastwirth hastig herein, nahm mich bey Seite und benachrichtigte mich, daß sein Haus von einer zahlreichen Menge Soldaten umringt sey, und wahrscheinlich angegriffen werden würde. Als er hinaus giengen, sah ich daß wir in der That von ungefähr 40 in Britische Uniform gekleideten Negern, bewaffnet mit Bayonetten wie Brittische Soldaten, umringt waren. Ihr Vorhaben war sich in den Besitz unserer farbigen Dienstboten zu setzen, ohne zu fragen ob dieselben Sclaven oder frey wären, und schworen im Fall von Widerstand, tief in Blut zu waden. Begreiflich hatten diese Drohungen keinen andern Erfolg als unsere Ladies zu beängstigen, am meisten aber unsere besagte Dienstbothen, welche Schutz bey uns suchten. Eine dieser Letzteren war ohne Besorgniß nach der Küche gegangen, von wo sie aber kaum sich entrann, als sechs bis acht dieser Kerls einen Anlauf hin machten. Nachdem wir unsere Ladies nach einem andern Zimmer gebracht, damit sie die brutalen Aeusserungen der Neger nicht hören möchten, und solche Vertheidigungs-Maßregeln getroffen hatten, als sich uns darboten, unterstützt von einigen hochherzigen Gentellenten von Chippawa, herbeygezogen durch den Lärm,—und deren Namen Eurer Excellenz gerne mit unserem öffentlichen Dank nennen möchten, wären uns dieselben nicht unbekannt,— begaben wir nach den weißen Officieren dieser Leute und der bürgerlichen Obrigkeit. Es muß bemerkt werden, daß der Capitain dieser Neger nirgends zu finden war, obschon das ganze Städtchen zu der Zeit in Bewegung war; und der Lieutenant in Uniform, mit dem Degen an der Seite, benachrichtigte mich, in Gegenwart der Ladies, daß seine Leute in Aufruhr seyen, daß er nichts mit ihnen thun könne, und es nicht in seiner Macht stehe, die Bewohner des Hauses zu beschützen.

In diesem Stand der Dinge waren unsere Augen nach der bürgerlichen Obrigkeit gerichtet, und ein Bote wurde nach dem Magistrat oder Polizey-Intendanten gesandt und dem verständigen Wirth des Hotels, Herrn Crytler. Wir wünschten die friedliche Beschützung der Gesetze; und Als diese fehlen sollte, wünschten wir wenigstens für uns und die braven und ehrbaren Leute die uns ihren Beystand so freywillig anboten, einiges Ding gesetzlich zu thun, was nothwendig werden möchte zu thun. Der Name dieses Magistrats, ist, wie man uns sagte, Swan, ward Oberst genannt. Als ein Friedens-Officier, Ihrer Britischen Majestät Commission, ward er von Gesetz-Verletzung, und daß Ladies erschreckt und in Noth seyen, benachrichtiget; allein er verweigerte zu erscheinen oder in einigem Wege einzuschreiten. Dieses entsprang keineswegs aus einem Gefühl von Abolitionismus, denn der Bote versicherte, daß nach wiederholtem Befrage die Dienstbothen Schutz von uns verlangten, unbezwingte Anhänglichkeit bezeugend und durchaus nicht von uns getrennt seyn wollten. Eure Excellenz wollen beurtheilen, ob Oberst Swans Pflicht-Versäumniß aus Feigheit oder Corruption herrührte, und ob ein solcher Officier Ihrer Majestät Vertrauen verdiene. Es muß bemerkt werden, daß während unsere Leute von dem Lieutenant und seinem Neger Sergeanten und in der That von jedem der sich die Mühe geben wollte, befragt wurden, kein Anlaß oder Schatten von gesetzlichem Eingreifen da war.— Den Einwohnern von Chippawa muß bezeugt werden, daß sie ihre Mißbilligung dessen was sie für einen National-Schimpf hielten, in öftern Ausdrücken von ehrbarer Entrüstung und Scham zeigten. Zu dieser Zeit war das ganze Städtchen, mit Ausnahme unsers Hotels, gänzlich in der Gewalt von einer Bande bewaffneter Neger, und erschreckte weibliche Einwohner riefen von den benachbarten Fenstern aus ihren Freunden zu, das Hotel zu verlassen und Sicherheit für sich selbst zu suchen. Dieser Rath aber ward so viel ich glaube, von keinem befolgt. Zuletzt sandte der oben genannte Lieutenant eine Note an einen Officier des 93ten oder Hohland Regiment, zwey bis drey Meilen entfernt (an den Fällen,) kürzlich meldend, daß seine Leute in einem Zustande von Aufruhr seyen; und gegen Sonnen-Untergang, bey der Annäherung einer Companie der tapfern Schotten, floh der Mongrel-Schwarm nach seinen Barracken, nachdem sie uns ungefähr 3 Stunden aufgehalten hatten. Unsere Parthey blieb verschiedene Tage an den Fällen und deren Nachbarschaft, an der englischen Seite, wo der ganze Auftritt wohl bekannt war; ob aber einige Maßregeln genommen wurden die beleidigten Gesetze zu befriedigen, oder einer benachbarten und friedlichen Nation, deren Bürger so muthwillig beschimpft wurden, Achtung zu bezeugen, ist uns unbekannt.

Die obige Darstellung rührt nicht von einem Gefühl von Groll gegen die Neger, die das Gesetz verletzten und von denen nichts Besseres zu erwarten war, her, sondern um die Art bemerklich zu machen mit der manche der geringeren Civils und Militär-Officiere unter deren Government ihre Pflichten verrichten, so wie den überflüssigen Anlaß den es den Uebelgesinnten liefert, um die öffentliche Meinung zu erbittern. Es ist Eurer Excellenz überlassen, zu beurtheilen, ob es dem Interesse von Canada angemessen sey, daß solch ein Zustand der Dinge bestehe, der von seinen Gränzen eine beträchtliche Anzahl von Bürgern der Ver. Staaten ausschließen muß; oder ob das Zusammenhalten von bewaffneten und gesetzlosen Neger-Banden an den Grenzen eines freundlichen Landes, übereinstimmend sey mit Behauptung von Nationaler Höflichkeit und Ehre, oder geeignet sey den allgemeinen Frieden zu befördern.

Mit Ehre Eurer Excellenz gehorsamer Diener,

Ein Reisender.

[In einem Nach-Artikel bemerkt der Toronto Examiner, daß der in dem Obigen beschriebene Vorfall wahr, und es befremdend sey, daß Obrist Swan sein Benehmen nicht erkläre, welches allerdings sehr tadelswerth erscheine. Zugleich tadelt er daß der Lieutenant nur ein Junger von 17 Jahren gewesen sey, u. s. w. worin wir ihm aber keineswegs beystimmen können. Ohne Zweifel war der Capitain der Neger-Miliz-Companie ein Mann, aber nicht zu finden, während der junge Bursche bray an seinen Posten eilte, und als ihm die Halluraken nicht parirten, und auch der Civil-Magistrat schamloserweise nicht einzuschreiten wagte, sich ganz zweckmäßig, und irren wir nicht, auch ordinanzmäßig, an einen der nächsten K. Militär-Officieren um Beystand wandte, u. s. w. so daß man füglich sagen kann, er habe sich gut benommen. Verschiedene jener Neger sollen an den Niagara Assizen gerichtet werden seyn—das Resultat noch unbekannt.]

Der Uebersetzer.

Sei immer pünktlich.—Der Präsident Washington war der pünktlichste Mann, den man in Beobachtung der festgestellten Ordnung finden konnte. Er überreichte seine Mittheilungen an den Congreß bei dem Anfange einer jeden Sitzung in eigener Person. Er bestimmte hiezu die zwölfte Stunde, und fehlte nie, in die Congreßhalle einzutreten, während die Uhr des Staats-Hauses diese Stunde schlug. Seine Einladungen zum Mittags-Essen wurden auf 4 Uhr nachmittags allzeit angesagt. Er erlaubte fünf Minuten wegen Verschiedenheit der Uhren, und wartete dann auf Keinen mehr. Man hörte einmal den Präsidenten sagen: "Meine Herren, wir sind zu pünklich für sie;—ich habe einen Koch, welcher nie fragt, ob die Gesellschaft gekommen ist, sondern, ob die Stunde der Eßzeit gekommen ist." [Cincinnati Wahrheitsfreund.

Mehlprobe.—Um die Güte des Mehls zu erproben, macht ein Sachverständiger folgenden Vorschlag "Ob Mehl rein und unverfälscht sei, läßt sich am besten daraus erkennen, daß man eine Handvol aufnimmt, es etwa eine halbe Minute fest zusammenpreßt, und dann auf den Tisch oder auf ein Brett niederlegt. Behält das Mehl die Form der Hand u. fällt nicht zusammen, so kann man mit ziemlicher Verlässigkeit darauf bauen, daß das Mehl guter Quälität sei. Ist es mit fremdartigen Substanzen gemischt oder verfälscht, so hängen die Bestantheile nicht hinreichend zusammen, und das in der Hand zusammengepreßte Mehl fällt in Stücke. Der weiße Schein des Mehls ist noch kein Beweis seiner Güte, da die Substanzen, die man gewöhnlich beimischt, zur Erzeugung der Weiße beitragen". [ib.

Eisenbahnen in den V. Staaten. Ungefähr vor neun Jahren waren die Eisenbahnen Hierlandes nicht mehr als etwa 9 Meilen lang. Heute aber messen die schon vollendeten oder bald in Operation kommenden Eisenbahnen eine Strecke von zwei tausend, zwei hundert und siebenzig Meilen. [ib.

☞ Wegen dem schon anderwo erwähnten Bruche unserer Presse müssen wir mehrere für diese Nummer bestimmte Artikel auf die nächste Nummer verschieben, unter welchen sich auch die Fortsetzung der Unien-Acte befindet.

Das Miliz-Gesetz

von Ober-Canada, passirt den 11ten May, 1839.

(Fortsetzung.)

35ster Abschnitt. **Und sey es ferner verordnet,** Daß es gesetzlich seyn soll und mag für einigen kommandirenden Officier eines Distrikts, Garnison, Postens, Regiments oder Batallions, ein Distrikts Garnisons oder Regiments Kriegs-Gericht zu berufen, um einigen nicht kommissionirten Officier oder gemeinen Milizmann, (oder gemeiner Soldat) zu wirklichem Dienst berufen und einverleibt, und beklagt für Trunkenheit, oder Pflichtversäumniß und Ungehorsam für Befehl, zu richten; und wenn solche also beklagte Person des oder der angeschuldigten Vergehen überführt wird, so soll es für besagte Cort gesetzlich seyn, dieselbe (Person) in das gemeine Distrikts-Gefängniß oder einigen andern Verwahrungsplatz (ausgenommen das Provincial-Zuchthaus), für eine Periode von nicht über 2 Wochen einzusperren, und einigen nicht kommissionirten Officier zu den Reihen zurückzusetzen: **Vorgesehen jedoch,** daß besagte Cort aus einem Presidenten, der Capitain seyn muß, und nicht weniger als drey kommissionirten Miliz Officieren, bestehen muß, welche ehe sie voranschreiten, einen solchen Vergeher zu richten, den in dem 27ster Abschnitt vorgeschriebenen Eid leisten sollen; **und vorgesehen ferner,** daß nichts was hierin enthalten ist, so ausgelegt werden soll, das den Vorkehrungen, enthalten in dem vierunddreyßigsten Abschnitt, widerstritte oder veränderte, ausgenommen so weit als in dieser Clausel enthalten ist; und **ebenso vorgesehen,** daß die Vorkehrungen dieser Clausel so betrachtet werden sollen, als in Kraft gewesen von dem ersten Tag November nächst zuvor der Passirung dieses Akts.

36ster Abschnitt. **Und sey es ferner verordnet,** Daß bey Ereignißfällen wirklichen Einfalls, Aufruhrs oder sonstig, wenn es nicht thunlich ist bey dem Lieutenant-Gouvernör anzufragen, es für den älteren (senior) Miliz-Officier von einigem Caunty oder Abtheilung (Reiding), so nicht auf der Zunächstkommenden oder in einem Reserve-Batallion steht, gesetzlich seyn soll, einige Anzahl von Miliz als er für nothwendig erachten mag, aufzurufen und eins zuverleiben zu wirklichem Dienst, und dieses alsbald dem Lieutenant-Gouvernör zu berichten.

37ster Abschnitt. **Und sey es ferner verordnet,** Daß es für den Lieutenant-Gouvernör gesetzlich seyn soll, von Zeit zu Zeit solche Befehle zu ertheilen und Einrichtungen zu treffen für die Anschaffung und Verwendung von Pferden und Gespann zur Fortbringung der Truppen und Vorräthe oder Verrichtung von anderm Dienst während der Zeit daß die Miliz der Provinz oder eines Theils derselben zu wirklichem Dienst aufgerufen ist; und gleicherweise Befehle zu geben und Vorkehrungen zu treffen, für die Einquartirung der Truppen von der Linie und der Miliz in wirklichem Dienst, nicht widerstreitend dem Akt, passirt in dem 4ten Jahr der Regierung weiland Sr. Majestät König Georg des Dritten, betittelt: ein Akt für die Verpflegung und Einquartirung Sr. Majestät Truppen und der Miliz dieser Provinz, so wie die Obersten und Oberst-Lieutenants der Miliz oder Magistrats- und andere Personen als hinlänglich dazu ernannt von den Lieutenant-Gouvernör, zu ermächtigen um besagte Befehle und Vorkehrungen in Vollzug zu bringen.

38ster Abschnitt. **Und sey es ferner verordnet,** Daß nichts was in diesem Akt enthalten ist, so ausgedehnt oder dazu ausgelegt werden soll, um einige Commission womit einiger Miliz Officier nun bekleidet ist, ungültig zu machen, oder die Organisation der verschiedenen Miliz-Regimenter wie sie gegenwärtig in dieser Provinz bestehen, zu verändern oder zu verwechseln biß solches anderweise von dem Lieutenant-Gouvernör befohlen und dirigirt wird verordnet.

39ster Abschnitt. **Und sey es ferner verordnet,** Daß von und nach der Passirung des gegenwärtigen Akts die nachfolgenden Gebühren bezahlt werden sollen von Commissionen von den Officieren welchen solche Commissionen ausgestellt werden: Obrist-Lieutenants, ein Pfund und zehn Schillinge; Majors, zwanzig Schillinge; Capitains, zwanzig Schillinge; Lieutenants fünfzehn Schillinge; Fähndrichs, zehn Schillinge; Zahlmeister, fünfzehn Schillinge; Wundärzte, fünfzehn Schillinge; Assistant-Wundarzt, zehn Schillinge; Quartier-Meister, zehn Schillinge und Adjutant nach Verhältniß seines Rangs.

40ster Abschnitt. **Und sey es ferner verordnet,** Daß alle Officiers-Commissionen für Miliz-Officiere von dem General-Adjutanten der Miliz dem Obersten oder kommandirenden Officieren übermacht werden sollen, der solche der zu seinem Regiment oder Batallion bestimmten Officieren übergeben soll und an welchen zugleich alle Gebühren so wohl als Auknahm-Gelter empfangen von den Quäckern, Menonisten, Tunckern und Frein denen in diesem Akt gemeldet sind, bezahlt werden sollen, welche er als dann in die Hände des General-Einnehmers dieser Provinz bezahlen soll, für den öffentlichen Nutzen derselben.

41ster Abschnitt. **Und sey es ferner verordnet,** Daß der Oberst oder kommandirende Officier von einigem Regiment oder Batallion soll eine halbjährige Angabe von den von ihm empfangenen und an den General-Einnehmer bezahlten Gebühren an den General-Adjutanten dieser Provinz machen.

42ster Abschnitt. **Und sey es ferner verordnet,** Daß kein Miliz-Officier soll berechtigt seyn als Officier zu erscheinen wenn er es verfehlt, seine Commissionen innerhalb 6 Wochen, nachdem sie übersandt ward, zu empfangen und die Gebühr dafür, wie vorbesagt, zu bezahlen.

43ster Abschnitt. **Und sey es ferner verordnet,** Daß der Oberst oder kommandirende Officier eines Regiments oder Batallions soll Macht und Gewalt haben, und ist hierdurch ermächtigt, die Officiere und nicht kommissionirten Officiere seines Regiments oder Batallions einen Tag in jedem Monat zum Abrichten und Exerciren aufzurufen, abgesehen von den in diesem Akt dazu bestimmten Tagen.

44ster Abschnitt. **Und sey es ferner verordnet,** Daß die Vorkehrungen dieses Akts auch auf diejenige Miliz anwendbar seyn soll, welche jetzt zu wirklichem Dienst einverleibt ist.

45ster Abschnitt. **Und sey es ferner verordnet,** Daß jede Person die einigen Antheil von Waffen oder Kleidungsstücken, empfangen aus den Verräthen Sr. Majestät, verkauft, vertauscht oder versucht zu verpfänden, oder welche solche verstört, so wie jede Person, die solche Waffen- oder Kleidungs-Stücke kauft oder verkauft, soll schuldig und verbunden seyn die Summe von fünf Pfund zu bezahlen, besonders und respectiv für jedes solches Vergehen, nach Ueberweisung davon durch den Eid von einigem glaubhaften Zeugen, vor zwei Friedensrichtern, wohnhaft innerhalb des Cauntys worin es begangen wird; und im Fall die Person, die einen Antheil von Waffen oder Kleidung wie vorbesagt verkauft, so wie diejenige Person die denselben wie vorbesagt erhält und auf vorbesagte Art überführt wird und sich weigert oder versäumt die besagte Strafe von fünf Pfund zu bezahlen, so soll es gesetzlich seyn für die besagten Friedensrichter durch einen Befehl (Warrant) unter ihrer Hand und Siegel solche Person nach dem Caunty oder Distrikts-Gefängniß für einige Zeit, drey Monate nicht übersteigend, zu senden: **vorgesehen jedoch,** daß es für die besagten Friedensrichter gesetzlich seyn soll, die sich also vergangen habende Person zu einiger Zeit vor Ablauf der drey Monate zu entlassen, wenn die, wie vorbesagt, überführte Person den besagten Friedensrichtern die durch diesen Akt auferlegte Strafe anbietet.

46ster Abschnitt. **Und sey es ferner verordnet,** Daß wenn einige Person williglich falsch schwört in einigem Vergang oder Sache (Matter) in Bezug auf welchen sie unter und nach den Vorkehrungen dieses Akts geschworen hat, so soll jede solche Person nach gesetzlicher Ueberführung davon als schuldig geachtet seyn als eines williglichen verderbten Meineids, und soll dafür die gleiche Bestrafung erleiden als das Gesetz nun überführten Personen für williglichen und verderbten Meineid auferlegt.

47ster Abschnitt. **Und sey es ferner verordnet,** Daß es für den Lieutenant-Gouvernör gesetzlich seyn soll einen Commodor anzustellen mit gleichem Rang als dem der Obersten der Miliz, und eben so Capitaine u. Lieutenants der Provinzial Seemacht [Navy], die mit den Majors der Miliz gleichen Rangs gehen als Aeltere (seniers) in ihrem respectiven Rang, um abgerichtet zu werden zu der Uebung mit schweren Kanonen und der Lenkung von Kanonenboten als Zuwachs [Beyfügung] ihrer Schuldigkeit in dem Gebrauch von geringeren Waffen als Miliz-Militair.

(Beschluß in der nächsten Nummer.)

Versteigerung.

Der Unterschriebene, wohnhaft auf dem Platz des verstorbenen Jacob Brücker, ungefähr anderthalb Meilen westlich von Waterloo, bietet zum Verkauf an auf öffentlicher Versteigerung

Am Samstag, den 21ten dieses Monats,

folgendes Eigenthum, nämlich:

Zwei tragende Mähren; 1 Joch Stiere vier Jahre alt und 1 Joch Stiere 3 Jahre alt, beide Joch schon gut zum Schaffen gewöhnt; 1 fetter Bull 3 Jahre alt; 4 gute Kühe; 9 Kälber; 12 Schweine; 7 Gänse; 1 vortrefflicker Hetzhund; 1 noch beinahe neuer zwei Gäuls-Wagen; 1 noch beinahe neuer zwei Gäuls-Schlitten; 2 Pflüge; 2 Eggen; 1 Windmühle; 3 Gäulsgeschirre; 2 Hintergeschirre; 2 Ketten; 1 Strang Gäulsbellen; 1 großer Zucker-Kessel; 1 großer Waschzuber; ungefähr 300 Bushel Grundbirnen; 1 Bett; 2 Füllen, eins 2 Jahre alt, und das andere einjährig; 1 Ochsen-Wagen; 1 Stuben-Uhr; 2 Fruchttreste, und sonst noch Haus- und Bauern-Geräthschaften zu weitläufig anzuführen.

Die Vendu soll anfangen um 10 Uhr Vormittags, wobei gute Aufwartung und 18 Monat Credit gegeben werden wird auf gute Bürgschaft von

David Thaler.

Waterloo Taunship, Nov. 5, 1840. 10–2

Ein Gaul verloren.

Es ist dem Unterschriebenen wohnhaft im Königsbusch in der Nacht des 9ten d. M. in der Stadt Waterloo ein weißer Gaul mit Sattel und Zaum an und zwei Decke auf dem Rücken entlossen. Wer ihm denselben zustellt oder ihm Nachricht davon giebt soll eine angemessene Belohnung erhalten.

Georg Henry.

Nov. 10, 1840. 10–3

Schreib-Papier.

Feines linirtes Schreib-Papier zu 25 Cents das Buch ist in dieser Druckerei zu haben.